

## Besprechung / Comptes rendu

### Kunst & Recht

#### Referate zur gleichnamigen Veranstaltung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 18. Juni 2010, Schriftenreihe Kultur&Recht, Bd. 1

**PETER MOSIMANN / BEAT SCHÖNENBERGER**

Stämpfli Verlag AG, Bern 2011, 129 Seiten, CHF 56.–, ISBN 978-3-7272-8755-8

Eine neue Tagungsreihe unter dem Titel «Kunst & Recht» ist ins Leben gerufen worden. Die Initianten sind PETER MOSIMANN, Rechtsanwalt, Lehrbeauftragter für Immaterialgüterrecht und Kunstrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, sowie BEAT SCHÖNENBERGER, Advokat, wissenschaftlicher Mitarbeiter Bundesamt für Justiz, Privatdozent für Privatrecht, Kunstrecht und Rechtsvergleichung an der Juristischen Fakultät der Universität Basel. Sie bieten jährlich während der ART Basel im Rahmen des Weiterbildungsprogramms «Recht aktuell» der Juristischen Fakultät der Universität Basel eine kunstrechtliche Tagung an. Die einzelnen Referate werden in einem Büchlein publiziert, wofür eine neue Schriftenreihe mit dem weitergefassten Titel «Kultur & Recht» begründet wurde. Den Auftakt bildete die Veranstaltung vom 18. Juni 2010 mit einem Grusswort von GUY MORIN, Regierungspräsident BS, und sieben Beiträgen zum Themenschwerpunkt Kunsthandel.

1. MOSIMANN PETER, Printed Matter und andere Originalvervielfältigungen – insbesondere in der Fotografie: Die These des Referenten lautet, dass der Begriff Original massgeblich durch die Usancen des Kunsthandels geprägt sei. Den normativen Rahmen gelte es aber ebenfalls zu berücksichtigen. Erläutert werden Schwierigkeiten bei der Begriffsbestimmung im Zusammenhang mit Werkserien sowie Vervielfältigungen von Werken der bildenden Kunst, im Speziellen mit Bezug auf das Medium der Fotografie und Multimediawerke. In Wechselwirkung zwischen der Darstellung von Praxisbeispielen und einzelnen Normen des URG und des KTG erarbeitet der Referent, welche Werkformen dem Originalbegriff gerecht würden.
2. RASCHÈR ANDREA F.G., Kunst zu waschen ist keine Kunst! Geldwäscherei im Kunsthandel?: Die Gretchenfrage im Kunsthandel laute: «Wie hast Du's mit der Geldwäscherei?» Die Strategien, den Kunsthandel für Geldwäscherei zu nutzen, seien zwar vielfältig, doch hätten die Kunsthändlerinnen kein Interesse, sich dieser zu bedienen. Der Referent stellt mögliche Formen von Geldwäscherei mit Hilfe von Kunstwerken vor (z.B. das Errichten einer fiktiven Galerie, die Unter- bzw. Überfakturierung, Absprachen bei einer Auktion oder Kompensationsgeschäfte) und bespricht Kontrollmöglichkeiten anhand der gesetzlichen Grundlagen wie dem KTG, dem MWSTG und dem GwG.
3. RENOLD MARC-ANDRÉ, «Art as Collateral»: Sicherheiten und andere Garantien im Kunstmarkt: Der Vortrag widmet sich den rechtlichen Qualifikationen zweier Phänomene. Zum einen werden Sicherheitsleistungen untersucht, die einem Leihhaus für ein Darlehen mittels Kunstwerke erbracht werden. Anhand einzelner Gerichtsentscheide wird veranschaulicht, welche Schwierigkeiten sich daraus ergeben, dass nationale Rechtsordnungen das Pfandrecht unterschiedlich regeln – z.B. mit oder ohne Besitzübertragung. Zum andern interessiert die von den internationalen Auktionshäusern verfolgte «Politik der garantierten Preise». Kollisionsrechtliche Fragen bezüglich der Garantieabrede und des sog. Einlieferungsvertrags werden hervorgehoben sowie die Rechtslage für den Fall, dass das höchste Angebot die Garantiesumme nicht übertrifft, kritisch beleuchtet.
4. MÜLLER-CHEN MARKUS, Ausgewählte juristische Fragen der Bewertung von Kunstwerken: Wie ist die Tätigkeit der Kunstschätzerin rechtlich zu qualifizieren und welches sind deren Rechte und Pflichten? Der Referent bietet eine umfassende Darstellung dieser im Kunsthandel bedeutenden, jedoch nicht geschützten Berufsbezeichnung. In der Schweiz gibt es keinen mit der US-

amerikanischen American Appraiser Association vergleichbaren Berufsverband. Immerhin hat in einem Zivilprozess die sachverständige Person bei der Erstellung eines Gutachtens unabhängig und unparteiisch zu sein (Art. 183 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 Abs. 1 ZPO). Basierend auf dieser Ausgangslage werden die gesetzlichen Vorschriften zur Bewertung von Kunstwerken beim sog. Bewertungsvertrag sowie bei der gerichtlich bestellten Kunstschätzerin aufbereitet. Ausserdem wird näher auf die einzelnen Haftungsgrundlagen eingegangen.

5. SCHERER STEPHAN/HENN THOMAS, Kunst im deutschen Erbschaftssteuer- und Pflichtteilsrecht: Der Beitrag bietet einen runden Überblick über die Rechtslage in Deutschland betreffend Nachlassen, die mit Kunstgegenständen bestückt sind. Insbesondere blicken die Referenten auf die relevanten Kriterien zur Bestimmung des Wertes der Kunstwerke sowohl bezüglich der Bemessung der Erbschaftssteuer als auch der Berechnung des Pflichtteils. Eingehend wird umrissen, in welchen Fällen eine (anteilmässige) Steuerbefreiung nach dem einschlägigen § 13 Abs. 1 Nr. 2 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz möglich sei. Diese biete nämlich einen zusätzlichen Anreiz für das Art Investment zu Lebzeiten.
6. SCHÖNENBERGER BEAT, Restitution von Kulturgütern: Ein Überblick über die rechtlichen Möglichkeiten: Regelmässig erregen Restitutionsbegehren bekannter Kunstwerke (z.B. der «Goldenen Adele» von Gustav Klimt, der «Berliner Strassenszene» von Alfred Hess und der «Improvisation X» von Wassily Kandinsky) mediale Aufmerksamkeit. Der Referent diskutiert die komplexe Palette an Anspruchsgrundlagen auf internationaler und nationaler Ebene und teilt diese schematisch in eigentumsbezogene sowie nicht eigentumsbezogene ein. Für beide Kategorien werden die entsprechenden Hindernisse aufgeführt und durch weitere «praktische Hindernisse» ergänzt (z.B. Restitutionszahlungen entsprechend Art. 4 Abs. 1 Unidroit-Konvention). Zu deren Überwindung habe die in den letzten Jahrzehnten wirkende restitutionsfördernde Bewegung – im Bereich der Rechtsanwendung und Rechtssetzung – beigetragen. Eine Weiterentwicklung der bestehenden Rechtspraxis, insbesondere zur Überwindung des Alles-oder-nichts-Prinzips, sei zu begrüssen.
7. RAUE PETER, Probleme der Restitution – Neue Lösungsmöglichkeiten (Ko-Referat): Mit Fokus auf das Thema «Raubgut» vertieft der Ko-Referent einen Teilaspekt des vorangehenden Vortrags. Mittels spektakulärer Fälle zeigt er auf, wie eine «faire und gerechte» Lösung kaum zu erzielen sei. Die Problematik bestehe darin, dass neben der moralisch verpflichtenden Washingtoner Erklärung, die sich nicht an Private richte, sowohl in Deutschland als auch in Österreich keine geeignete Rechtsgrundlage bestünde, um die Rückgabe von – z.B. sich einst in jüdischem Eigentum befindenden – Werken zu regeln.

Die Leserin erwartet eine Tagungsdokumentation, in welcher die einzelnen Vorträge entsprechend der Vortragsform – teils mit Nachweisen aus Literatur und Rechtsprechung – abgedruckt sind. Die Lektüre bietet einen guten Überblick über die behandelten Themen, ersetzt aber die zu empfehlende Teilnahme an der Tagung nicht. Auch an der diesjährigen, zweiten Veranstaltung vom 17. Juni 2011 konnten namhafte Experten und eine Expertin aus dem In- und Ausland gewonnen werden, die lebhaft Vorträge, bestückt mit spannenden Beispielen aus der Rechtspraxis, hielten. Unbeschwert von der Gegebenheit, dass sich das «Kunstrecht» noch nicht vollends – wie es aber dem Wunsch der Organisatoren entsprechen würde – zu einem eigenständigen Rechtsgebiet etabliert hat, zeigte sich in den abschliessenden Diskussionen, dass im Bereich des Kunsthandels verschiedenste traditionelle Rechtsgebiete facettenreich verknüpft sind.

*Sandra Bienek, eidg. dipl. Künstlerin, Zürich*